

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

1. Termine

§ 1.1 Ausführungsfristen

- a) Der im Angebot genannte Fertigstellungstermin gilt als verbindliche Vertragsfrist im Sinne § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B.
- b) Wird die Abänderung des Ausführungsbeginns und/oder des Fertigstellungstermins erforderlich, so wird der neue Termin zwischen den Parteien festgelegt. Der neue Fertigstellungstermin ist dann wiederum verbindliche Vertragsfrist im Sinne § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B.
- c) Die im Terminplan angegeben Bauzeiten und Termine sind Richtwerte und bilden die Kalkulationsgrundlage für diese LV. Nach erfolgter Auftragsvergabe wird im Baustellen-Jour-fixe mit allen Beteiligten ein verbindlicher Bauzeitplan (Detailterminpläne für die Einzelmaßnahmen innerhalb eines Bautaktes) festgelegt. Der Personaleinsatz ist so zu kalkulieren, dass der Terminplan eingehalten werden kann. Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Leistungserbringung in einem Bautakt nicht durchgängig erbracht werden kann. Die Abstimmung der Einzeltermine erfolgt jeweils in den regelmäßigen Baubesprechungen. Nach einer Unterbrechung der Werk- und Montageleistung verpflichtet sich der AN spätestens 3 Tage nach Aufforderung durch die Bauleitung mit der Erbringung der abgerufenen Leistung fortzufahren.

§ 1.2 Vertragsstrafen

- a) Der AN hat für jeden Arbeitstag, um den der Fertigstellungstermin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Bruttoangebotssumme an den AG zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird auf 5 % der Bruttoangebotssumme begrenzt.
- b) Ansprüche des AG auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleiben vorbehalten.
- c) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 1.3 Haftung für Mängelansprüche

- a) Die Haftung des AN für Mängelansprüche regelt sich nach der VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt jedoch für Leistungen an Bauwerken abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1, Halbsatz 1 VOB/B für das hier vorliegende Vertragsverhältnis fünf Jahre.
- b) Kommt der AN im Stadium vor Abnahme seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht nach, so ist der AG berechtigt, dem AN eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen und zu erklären, dass er nach fruchtlosem Fristablauf die Mangelbeseitigung durch einen Drittunternehmer durchführen lässt. Ein Auftragsentzug gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B ist hierzu nicht erforderlich.

2. Sicherheiten

§ 2.1 Sicherheitsleistung

- a) Für die Gestellung von Sicherheiten gilt § 17 VOB/B mit den nachfolgenden Regelungen.
- b) In Bürgschaften muss das Recht des Bürgen, den Bürgschaftsbetrag hinterlegen zu dürfen, ausgeschlossen sein. Soll eine Bürgschaft für Vorauszahlungen gestellt werden, treffen die Parteien hierzu gesonderte Vereinbarungen.
- c) Eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Bürgschaft zur Ablöse des Einbehalts für Mängelansprüche (Gewährleistungseinbehalt) muss selbstschuldnerisch, unbeding, unbefristet und unwiderruflich ausgestellt sein.
- d) Eine Vertragserfüllungsbürgschaft muss als Sicherungszweck die Ansprüche des AG auf die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Haftung für Mängelansprüche und Schadenersatz vor Abnahme sowie auch Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen beinhalten. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme besichert die Vertragserfüllungsbürgschaft keine Haftung des AN für Mängelansprüche und Schadenersatzforderungen des AG aus Mängeln im Gewerk des AN mehr, soweit die Bürgschaft nicht durch den AG vor Abnahme berechtigt wegen Mängeln im Gewerk des AN in Anspruch genommen wurde, solche Ansprüche bis zur Abnahme durch den AN nicht erfüllt wurden und der Mangel, soweit bei Abnahme noch vorhanden, vorbehalten wurde. Ferner muss eine solche Vertragserfüllungsbürgschaft auch die Rückgriffsrechte des AG gegen den AN in Folge einer Haftung aus dem Arbeitnehmer - Entsendegesetz umfassen. Eine vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft muss der AN unverzüglich nach Vertragsschluss bzw. Zugang des Auftragsschreibens dem AG vorlegen.

- e) Eine Bürgschaft zur Ablöse des Gewährleistungseinbehalts muss als Sicherungszweck die Ansprüche des AG auf Haftung für Mängelansprüche und Schadenersatz nach Abnahme beinhalten.
- f) Eine Vertragserfüllungsbürgschaft ist, wenn keine von ihr gedeckten unerledigten Ansprüche des AG bestehen, nach Abnahme dem AN zurückzugeben. Soweit unerledigte Ansprüche bestehen, jedoch das Sicherungsbedürfnis des AG unter den Bürgschaftsbetrag sinkt, ist der AN berechtigt, die gestellte Bürgschaft gegen eine solche zu tauschen, die dem Sicherungsbedürfnis des AG entspricht.
- g) Eine Bürgschaft zur Ablöse des Gewährleistungseinbehalts ist erst dann zurückzugeben, wenn die - ggf. durch Quasiunterbrechungs-, Hemmungs- oder Unterbrechungstatbestände verlängerte - Verjährungsfrist für Mängelansprüche abgelaufen ist und keine unerledigten Ansprüche des AG mehr bestehen, die von der Bürgschaft abgedeckt sind und vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche geltend gemacht wurden. Soweit im Falle von verlängerten Verjährungsfristen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist das Sicherungsbedürfnis des AG unter den Bürgschaftsbetrag sinkt, ist der AN berechtigt, die gestellte Bürgschaft gegen eine solche zu tauschen, die dem Sicherungsbedürfnis des AG entspricht.
- h) Stellt der AN eine andere Sicherheit, als eine Bürgschaft, so finden auf den Sicherungszweck bei einer Vertragserfüllungssicherheit die Regelungen des obigen Buchstabens d) und bei einer Sicherheit zur Ablöse des Gewährleistungseinbehalts die Regelungen des obigen Buchstabens e) entsprechende Anwendung.

§ 2.2 Einbehalt für Mängelansprüche (Gewährleistungseinbehalt)

- a) Der AG ist berechtigt, von seinen Zahlungen auf die Schlussrechnung einen Einbehalt für Mängelansprüche (Gewährleistungseinbehalt) in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme, wie sich diese ohne Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen ergibt, auf die Dauer der Gewährleistungsfrist vorzunehmen. Soweit der für die Schlussrechnung verbleibende Zahlbetrag den Gewährleistungseinbehalt nicht abdeckt, ist der AG berechtigt, einen entsprechenden Abzug von der vorhergehenden Rechnung vorzunehmen.
- b) Der AN kann den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche ablösen, die den in diesem Angebot niedergelegten Voraussetzungen entspricht. Die Einzahlung auf ein Sperrkonto kann nicht verlangt werden.

§ 2.3 Sicherheit für Vertragserfüllung

- a) Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme (nach Abzug der vereinbarten Nachlässe) zu leisten. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter 100.000,00 € netto erfolgt der Abzug des Sicherheitseinbehalts von jeder Abschlagsrechnung mit 5 % der Bruttosumme dieser Rechnung. Bei Auftragssummen von 100.000,00 € netto und höher wird die Sicherheit insgesamt bei der ersten Abschlagsrechnung in Abzug gebracht.
- b) Der AN kann eine einbehaltene Sicherheit für Vertragserfüllung durch eine Bürgschaft ablösen, die den Anforderungen an eine Vertragserfüllungsbürgschaft in diesem Angebot genügt. Wird eine solche Bürgschaft gestellt, entfallen die obenstehend unter a) vorgesehenen Abzüge bis zur Höhe der gestellten Bürgschaft. Die Einzahlung auf ein Sperrkonto kann nicht verlangt werden.

§ 2.4 Bauhandwerkersicherungshypothek; Bauhandwerkersicherung

- a) Der AN kann die Rechte aus § 650f BGB (Bauhandwerkersicherungshypothek) nicht geltend machen, wenn der AG innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung Sicherheit in Höhe des zu sichernden Betrages durch eine Bürgschaft leistet, die den Anforderungen von § 17 VOB/B genügt. Der AN ist erst nach Ablauf der obigen 2 - Wochen - Frist berechtigt, seine Rechte aus § 650f BGB gerichtlich durchzusetzen.

§ 2.5 Versicherungen

- Der AN hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für das hier beauftragte Gewerk nachzuweisen. Die Versicherung muss für Personenschäden sowie für Sachschäden jeweils mindestens in Höhe von 2 Millionen € bestehen. Der Nachweis ist nach Aufforderung durch den AG vorzulegen.

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

§ 2.6 Bauleistungsversicherung

Der AG schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungs-Versicherung ab, die den AN hinsichtlich der von diesem zu erbringenden Leistungen einschließt. Diese deckt auch das Risiko eines Diebstahls von eingebauten Teilen ab. Zur Auszahlung kommt der von der Versicherung erstattete Betrag abzüglich eines Einbehalts von 250,00 € pro Versicherungsfall, bei Schäden an der Altbausubstanz 10%, mindestens 250,00 € und maximal 5.000,00 €. Die Beteiligung des AN an der Bauleistungs-Versicherung beträgt 0,3 % der Bruttoabrechnungssumme und wird von jeder Abschlagsrechnung und von der Schlussrechnungsforderung in Abzug gebracht.

§ 2.7 Kreditauskunft

Bei Einheitspreis - Verträgen mit einer vorläufigen Auftrags-summe von über 100.000,00 € netto sowie bei Verträgen mit einem Pauschalpreis von über 100.000,00 € netto ist der AN verpflichtet, nach Aufforderung durch den AG eine aktuelle Kreditauskunft von einer hierzu zuständigen Stelle, z.B. von der CREDITREFORM vorzu-legen. Selbstauskünfte werden nicht akzeptiert.

§ 2.8 Sozialkassen

Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens innerhalb von einer Woche nach Vertragsschluss, auf Anforderung jedoch auch eher, die Bestätigungen vorzulegen, dass er seine Beiträge zu den Sozialkas-sen rechtmäßig entrichtet und keine Rückstände bestehen. Wenn der AN diese Bestätigungen auch nach Ablauf einer ihm seitens des AG gesetzten Frist nicht vorlegt, ist der AG berechtigt, von fälligen Werk-lohnansprüchen des AN einen Einbehalt bis zu 5 % der Bruttoauf-tragssumme vorzunehmen.

§ 2.9 Abtretung; Aufrechnung

a) Der AN darf seine Forderungen gegen den AG ohne des- sen schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise abtreten. Ausgenommen von diesem Verbot sind solche Abtretungen des AN, die üblicherweise und nachweislich aufgrund von Lieferungen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt seitens der Zulieferer erfolgen.

b) Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung durch den AG an diesen seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Subunterneh-mer abzutreten.

c) Gegen Forderungen des AG kann der AN nur mit unbestrit-tenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderun-gen aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

3. Bauleistung

§ 3.1 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

a) Ordnet der AG Änderungen im Sinne von § 2 Abs. 5 VOB/B oder im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen im Sinne § 2 Abs. 6 VOB/B an, ist der AN verpflichtet, schriftlich die hieraus resul-tierenden Mehrkosten vor Ausführung mitzuteilen. Der AN ist auch verpflichtet, dem AG schon vor der Anordnung geänderte oder zusätz-liche Leistungen auf dessen Aufforderung hin die Mehrkosten für beabsichtigte geänderte oder zusätzliche Leistungen mitzuteilen. Der AN darf die Arbeit nicht ausführen, solange der AG nicht mit dem AN eine schriftliche Preisvereinbarung getroffen hat. Der AN ist jedoch berechtigt, seinerseits die geänderte oder zusätzliche Leistung zu verweigern, falls der AG die Preisvereinbarung schuldhaft verzögert oder unterlässt und auch nicht gemäß nachfolgender Bestimmung unter Buchstabe b) verfährt.

b) Im Sinne einer störungsfreien Abwicklung der Baustelle gilt folgendes: Sofern der AG bei geänderten oder zusätzlichen Leistun-gen dem AN dem Grunde nach bestätigt, dass es sich um geänderte oder zusätzliche Leistungen handelt und sofern der AG vor Ausfüh-rung dem AN mitteilt, welche neue Vergütung er seinerseits für be-rechtigt hält oder jedenfalls als Mindestbetrag akzeptiert, ist der AN nicht berechtigt, wegen der Differenz zu dem von ihm geforderten Preis die Leistung zu verweigern.

c) Unterlässt der AN bei geänderten oder zusätzlichen Lei-stungen die schriftliche Ankündigung der Mehrkosten oder führt er Arbeiten aus, bevor der AG mit dem AN eine schriftliche Preisverein-barung getroffen hat oder bevor der AG dem AN das Anerkenntnis dem Grunde nach und dem von ihm angesetzten Preis gemäß vorste-hendem Buchstaben b) mitgeteilt hat, erhält der AN keinerlei Vergü-tung. Die vorgenannten Formvorschriften sind also Anspruchsvoraus-setzung. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der AG an der Vergü-tungspflicht keine ernsthaften Zweifel haben kann, z.B. wenn die sofortige Ausführung der angeordneten Leistung aus technischen

oder wirtschaftlichen Gründen zwingend ist, beispielsweise bei Not-maßnahmen.

§ 3.2 Stundenlohnarbeiten

a) Mit Ausnahme der unter nachfolgenden § 3.3 enthaltenen Regelung für geringfügige Leistungen werden Stundenlohnarbeiten nur durch den AG, nicht aber durch den von diesem beauftragten Architekten / Sonderfachmann angeordnet. Der AN ist weiter verpflich-tet, Stundenlohnarbeiten, die nicht der Regelung unter § 3.3 unterfal-len, schriftlich mit dem seitens des AG hierzu bereitgestellten Formu-lar zur Entscheidung und Beauftragung durch den AG zu beantragen. Dieses Formular ist beim AG erhältlich, jedoch auch bei den von diesem beauftragten Architekten / Sonderfachleuten.

b) Der AN hat zu Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stunden-lohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen folgende Mindestangaben enthalten:

Das Datum;

Die Bezeichnung der Baustelle;

Die Namen der eingesetzten Arbeitskräfte sowie deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe;

Die genaue Bezeichnung des Ausführungsorts innerhalb der Baustelle;

Die Art der Leistung;

Die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- bzw. Feiertagsar-beit sowie nach im Verrechnungssatz gegebenenfalls nicht ent-haltenen Erschwernissen;

die Kenngrößen der eingesetzten Geräte;

Die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten muss entsprechend den Stundenlohnzettel aufgegliedert werden. Die Originale der Stunden-lohnzettel verbleiben beim AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

§ 3.3 Vollmacht der seitens des AG eingesetzten Architekten/Sonderfachleute

Die seitens des AG eingesetzten Architekten sowie Sonderfach-leute sind nicht berechtigt, mit Wirkung für und gegen den AG geän-derte oder zusätzliche Leistungen oder Leistungen auf Stundenlohn anzuordnen. Lediglich bei Beauftragung von Regieleistungen gilt, dass die seitens des AG eingesetzten Architekten und Sonderfachleu-te solche Leistungen bis zu einer Grenze von insgesamt 1.000,00 € netto, bezogen auf den gesamten erteilten Auftrag, beauftragen dürfen. Dem Architekt / Sonderfachmann steht also ein auf 1.000,00 € netto beschränktes Kontingent für den gesamten Auftrag zur Verfü-gung, innerhalb dem er mit Wirkung für und gegen den AG solche Regieleistungen selbst beauftragen kann. Maßgebend für die Berech-nung ist dabei die Sichtweise vom Zeitpunkt der Anordnung aus gesehen.

§ 3.4 Einsatz von Subunternehmern

a) Der AN darf Leistungen nur an Subunternehmer übertra-gen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind sowie den ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der AG ist berechtigt, vom AN die Vorlage geeigneter Nachweise zu dem jeweili-gen Subunternehmer zu verlangen, aus denen sich die Erfüllung der oben genannten Pflichten für die Dauer der Bauzeit ergibt. Kommt der AN dieser Verpflichtung zur Vorlage trotz seitens des AG gesetzter Frist und Nachfrist nicht nach, ist der AG berechtigt, dem AN den Einsatz des Subunternehmers auf der Baustelle mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

b) Der AN ist verpflichtet, dem AG den beabsichtigten Einsatz von Subunternehmern vor Beauftragung derselben schriftlich mitzutei-len. Dies zu Art und Umfang der zur Übertragung beabsichtigten Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (ein-schließlich Mitgliedsnummer) des Subunternehmers. Der AG ist berechtigt, dem Einsatz von Subunternehmern zu widersprechen, wenn berechtigte Einwände gegen Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit dieses Subunternehmers bestehen.

c) Sollen Leistungen, die Subunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist der AN gegenüber dem AG verpflichtet, dies vor Vergabe schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Bestim-mungen der Buchstaben a) sowie b) gelten entsprechend.

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

4. Vergütung

§ 4.1 Rechnungen

a) Sämtliche Rechnungen sind bei dem seitens des AG beauftragten Architekten einfach einzureichen. Die notwendigen Unterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind ebenfalls zusammen mit den Rechnungen einfach einzureichen.

b) Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN. Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

c) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

§ 4.2 Vergütung; Zahlung; Skonto

a) Die Einheitspreise des AN sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit.

b) Treten Änderungen von Massen ein, die nicht auf Anordnungen oder sonstige Einwirkungen des AG zurückzuführen sind, so verbleibt es ebenfalls bei den vereinbarten Einheitspreisen. Die Anwendung des § 2 Abs. 3 VOB/B wird ausgeschlossen.

c) Nachlässe und Skonti gelten auch für zusätzliche Leistungen, geänderte Leistungen, sonstige Nachträge und Stundenlohnarbeiten für das angebotsgegenständliche BV.

d) Ist Skonto vereinbart, gilt folgendes: Der AN gewährt auf sämtliche Rechnungen für das angebotsgegenständliche BV den vereinbarten Skonto. Maßgebend für den Anlauf der Skontofrist ist der Eingang der Rechnung beim AG oder dessen Vertreters. Wird eine Rechnung nicht innerhalb der Skontofrist bezahlt, bleibt der AG berechtigt, die übrigen rechtzeitigen Zahlungen zu skontieren.

§ 4.3 Überzahlungen

Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 4.4 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4.5 Vorlage der Urkalkulation

Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 50.000,00€ netto hat der AN auf Verlangen des AG, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Auftragserteilung dem AG die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) zu übergeben.

5. Baustelle

§ 5.1 Ausführungsunterlagen

Die Ausführungsunterlagen werden als Papierplot einfach sowie auf Datenträger (CD-ROM/E-Mail) im Format AutoCad 2000 (*.DWG) oder DXF Release (*.DXF) übergeben.

§ 5.2 Werbung

Der AN darf an der Baustelle nur mit Einwilligung des AG eine Bautafel aufstellen, wobei der AG dem AN auch den Standort für diese Bautafel zuweist. Etwaig weiteres werbliches Auftreten des AN auf der Baustelle ist von der Zustimmung des AG abhängig.

§ 5.3 Abnahme

Die Abnahme des Gewerks des AN wird förmlich durchgeführt. Das gilt auch für etwaige Teilabnahmen.

6. Sonstige Regelungen

§ 6.1 Einhaltung von Gesetzen

Der AN ist verpflichtet, alle Gesetze und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Begeht bzw. unterlässt der AN im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Handlung, die zu einer Straftat wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit oder zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG führen kann, steht dem AG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zu.

§ 6.2 Geschenke

Der AN darf Mitarbeitern des AG keine Geschenke einschließlich Sachgeschenken oder anderen Zuwendungen aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass machen. Sachgeschenke sind jegliche Gegenstände von Wert. Auch Reisen, Freikarten für Sport- und Kulturveranstaltungen, Essenseinladungen, Dienstleistungen, Werbeprämien und Rabatte sind als Geschenke anzusehen; ebenso Geschenke und Zuwendungen, die Angehörigen von Mitarbeitern des AG aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass gewährt werden.

§ 6.3 Subunternehmer

Der AN wird die Pflichten nach diesen Ziffern § 6.1 bis § 6.2 Subunternehmern, welche er aus oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG beschäftigt, in vollem Umfang auferlegen und diese erst dann beauftragen, wenn der AN durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Subunternehmern sichergestellt hat, dass diese sich den Verpflichtungen aus Ziffern § 6.1 bis § 6.2 unterwerfen.

§ 6.5 Verträge mit ausländischen AN

Es ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Sämtliche Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außer vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht sowie die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen. Auf der Baustelle muss der AN Bauleiter und Polier zur Verfügung stellen, die der deutschen Sprache mächtig sind.

§ 6.6 Abwehrklausel

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Gegenstand des hier vorliegenden Angebots. Dies gilt auch dann, wenn der AG der Einbeziehung solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 6.7 Gerichtsstand

Handelt es sich bei den Vertragsparteien um Kaufleute im Sinne des HGB, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. um diesen Vertrag München (Stadt).